

Satzung des Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf e.V.

51371 Leverkusen, Rheinstrasse 31

**(Neufassung 1985)
(Stand März 2025)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Inhaltsverzeichnis		2
Name und Sitz	§ 1	3
Zweck des Vereins	§ 2	3
Organe des Vereins	§ 3	3
Die Mitgliederversammlung	§ 4	4
Der Vorstand	§ 5	5
Der Beirat	§ 6	5
Der Ehrenrat	§ 7	6
Begründung der Mitgliedschaft	§ 8	6
Mitgliedschaft	§ 9	7
Umwandlung der Mitgliedschaft	§ 10	7
Bearbeitungsgebühr u. Mitgliedsbeiträge	§ 11	8
Bootsliegeplätze und deren Kosten	§ 12	9
Kapitalanlagen und Umlagen	§ 13	10
Einberufung d. Mitgliederversammlung	§ 14	11
Beschlussfähigkeit	§ 15	11
Abstimmungen	§ 16	12
Beurkundungen der Versammlungsbeschlüsse	§ 17	12
Kassenprüfung	§ 18	12
Arbeits- und Hafendienst	§ 19	12
Haftungsausschluss	§ 20	13
Jugendordnung	§ 21	13
Disziplinarmaßnahmen	§ 22	13
Austritt von Mitgliedern	§ 23	14
Ausschluss von Mitgliedern	§ 24	14
Streichung von Mitgliedern	§ 25	15
Auflösung des Vereins	§ 26	16
Abschlussklausel	§ 27	16
Hafen- und Stegordnung		17-
19		

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 51371 Leverkusen, Rheinstraße 31
3. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 4 VR 873 Leverkusen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 50 ff. AO, insbesondere die Pflege und Förderung des Wassersports mit dem Schwerpunkt auf Segel- und Motorwassersport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein betreibt keine Geschäfte, die auf die Erzielung von Gewinn abgestellt sind.
3. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedseigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. 1. die Mitgliederversammlung
2. 2. der Vorstand
3. 3. der Beirat
4. 4. der Ehrenrat

§ 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Diese sind:
 - a) Vollmitglieder,
 - b) Vollmitgliedschafts-Anwärter, kurz Anwärter genannt,
 - c) Gastmitglieder,
 - d) Jugendmitglieder,
 - e) Fördermitglieder,
 - f) Ehrenmitglieder.
2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Mit jeder Einladung ist vom Vorstand eine Tagesordnung mitzuteilen. Änderungsanträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** finden statt, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) ein oder mehrere Vorstandsmitglied/ -er vorzeitig ausscheidet/-n,
 - c) mindestens 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen,
 - d) ein Vollmitgliedschaftsanwärter die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, in der über den durch den Vorstand entschiedenen Ausschluss des Vollmitgliedschaftsanwärters abzustimmen ist.
6. Für die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mit jeder Einladung ist vom Vorstand eine Tagesordnung mitzuteilen.
7. In Notsituationen (Fälle höherer Gewalt) kann eine Versammlung der Mitglieder sofort mündlich oder fernmündlich ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

die alle Vollmitglieder sein müssen.

- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.
- 3. Der Vorstand wird durch die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Rücktritt.
- 5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§26 BGB), dass es zum Erwerb, Verkauf, einer Belastung oder einer sonstigen Verfügung über Grundstücke oder Grundstücksgleiche Rechte der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bedarf.
- 6. Der Vorstand darf nur kurzfristige Verpflichtungen bis zu Euro 5.133,00 ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen.
- 7. Die Tätigkeiten des Vorstandes beschreibt die Geschäftsordnung.

§ 6

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a) dem Hafenmeister
- b) dem Haus-und Platzwart
- c) dem Fahrtenmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem/der Jugendleiter/in
- f) dem/der Jugendvertreter/in
- g) dem Sozialwart
- h) dem Umweltschutzbeauftragten

2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fachfragen und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates -mit Ausnahme des Jugendvertreters –

- müssen Vollmitglieder sein.
3. Der Beirat wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendvertreter wird vom Vereinsjugendtag gewählt.
 4. Für den Fall des Ausscheidens des Vorstandes beruft der Beirat eine Mitgliederversammlung gem. § 4 ein.
 5. Die Mitglieder des Beirates haben in ihrem jeweiligen Fachbereich Vertretungsberechtigung in Abstimmung mit dem Vorstand.
 6. Die Tätigkeiten des Beirates beschreibt die Geschäftsordnung.

§ 7

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vollmitgliedern.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Ehrenrat behandelt ihm zugeleitete Verstöße gegen die Satzung, die Hafenordnung oder die sportliche Fairness gem. § 22 (Disziplinarmaßnahmen) dieser Satzung. Er wirkt durch Empfehlungen und ist an keinerlei Weisungen gebunden.

§ 8

Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitgliedschaftsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der unter Berücksichtigung der Interessenlage des Vereins und nach vorheriger Anhörung des Beirates über die Annahme oder Ablehnung entscheidet. Bei Annahme als Vollmitgliedschafts-Anwärter ist er Vereinsmitglied im Sinne des § 4, Abs. 1b. Der Anwärter erhält einen Mitgliedsausweis und fährt unter dem Stander des Yacht Clubs. Er ist nicht stimmberechtigt, kann jedoch an allen Clubveranstaltungen teilnehmen und zu allen die Steganlage betreffenden Fragen Vorschläge unterbreiten.
3. Für die Dauer seiner Anwartschaft, die zwei Saisons währt, in denen der Anwärter aktiv mit Boot am Clubleben teilnimmt, werden ihm zwei Paten zugeteilt, die durch den Vorstand und den Beirat gemeinsam ausgewählt werden.
4. Nach Ablauf dieser Anwartschaft schlägt der Vorstand auf Empfehlung der Paten und nach Anhörung des Beirates den Anwärter der Mitgliederversammlung mit einer kurzen Begründung zur Aufnahme als Vollmitglied vor.
5. Nach Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Stimmübertragungen gilt der Anwärter als Vollmitglied.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht grundsätzlich nicht. Erreicht ein Anwärter im ersten Wahlgang die

erforderliche Mehrheit nicht, so kann er nach einem weiteren Jahr vom Vorstand erneut zur Aufnahme als Vollmitglied vorgeschlagen werden.

7. Sollte die Mitgliederversammlung auch beim zweiten Vorschlag der Aufnahme nicht zustimmen, scheidet der Anwärter mit sofortiger Wirkung automatisch aus dem Club aus. Der abgelehnte Anwärter erhält die Umlagen und die Kapitaleinlage binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zurück.

§ 9

Mitgliedschaft

1. **Vollmitglieder**, nach § 8 gewählt, sind stimmberechtigt und können in alle Clubfunktionen gewählt werden.
2. **Gastmitglieder** können solche Personen werden, die andere Reviere befahren. Sie erhalten einen Clubausweis, fahren unter dem Stand der Yacht-Clubs und können an den Veranstaltungen des Yacht Clubs teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. **Jugendmitglieder** sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind nicht stimmberechtigt. Auf Antrag des Jugendmitglieds kann die Jugendmitgliedschaft bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, verlängert werden.
4. **Fördermitglieder** sind solche Mitglieder, die den Club ohne Anwärter oder Vollmitglied zu sein durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Sie erhalten einen Clubausweis ohne Standerteil.
5. **Ehrenmitglieder** können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und von jeglichen Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 10

Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Ein Vollmitglied wird **Fördermitglied**

- a) auf eigenen Antrag mit sofortiger Wirkung, wenn es kein Boot mehr besitzt
- b) wenn es länger als 2 Jahre kein Boot besitzt

oder **Gastmitglied**

- a) auf eigenen Antrag mit sofortiger Wirkung, wenn es den Heimathafen dauerhaft verlässt
- b) wenn es 2 Jahre keinen Liegeplatz im Heimathafen belegt Für diese Mitglieder gelten die

Bestimmungen des § 9, Abs. 2 oder 4. Sie können ihre Kapitaleinlage gemäß §13, Abs. 6, zurückfordern.

2. Ein **Fördermitglied**, das ein Boot erwirbt und einen Liegeplatz gemäß § 12 beantragt, oder ein **Gastmitglied**, das einen Liegeplatz gemäß § 12 beantragt, kann Vollmitglied werden, indem es die Bedingungen des § 8 erfüllt. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Aufnahme ohne, mit beschränkter oder mit voller Probezeit vorschlagen. Hat dieses Mitglied eine etwaige frühere Kapitaleinlage gemäß § 13, Abs. 5 u. 6, nicht zurückgefordert und war vorher Vollmitglied, so kann es sofort in diesen Stand zurückversetzt werden.
3. Ein **Jugendmitglied**, das aus Altersgründen gemäß § 9, Abs. 3, aus der Jugendabteilung ausscheidet und ein Boot besitzt, wird nach mindestens zweijähriger Clubzugehörigkeit ohne Anwartschaftszeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung als Vollmitglied vorgeschlagen. Bei Aufnahme gelten die Bestimmungen nach § 13. Bei Ablehnung gelten die Bestimmungen des § 8, Abs. 6 u. 7.
4. Ein **Jugendmitglied**, das aus Altersgründen gemäß § 9, Abs. 3, aus der Jugendabteilung ausscheidet und kein Boot besitzt, wird nach Ausscheiden aus der Jugendabteilung **Fördermitglied**. Erwirbt dieses Mitglied ein Boot und war zuvor mindestens zwei Jahre in der Jugendabteilung, so wird es ohne Probezeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als Vollmitglied vorgeschlagen. Bei Aufnahme gelten die Bestimmungen nach § 13. Bei Ablehnung gelten die Bestimmungen des § 8, Abs. 6 u. 7.

§ 11

Bearbeitungsgebühr und Mitgliedschaftsbeiträge

1. Von jedem Vollmitgliedschafts-Anwärter gemäß § 8, Abs. 2, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2a. Gastmitglieder und Fördermitglieder gemäß § 9, Abs.2 und 4, zahlen ebenfalls die Bearbeitungsgebühr.
- 2b. Gastmitglieder und Fördermitglieder nach § 10, Abs. 1 zahlen keine Bearbeitungsgebühr.
3. Jugendmitglieder zahlen keine Bearbeitungsgebühr, auch nicht bei ihrer Übernahme als Vollmitglieder.
4. Darüber hinaus erhebt der Club von seinen Mitgliedern laufende Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
5. Die Bearbeitungsgebühren, Beiträge und Umlagen sind sofort bei der Annahme als Mitgliedschafts-Anwärter zu entrichten.
6. Mitgliedsbeiträge werden bei Eintritt bis zum 30.6. für das volle Kalenderjahr, bei Eintritt ab 1.7 hälftig berechnet.
7. Alle Beiträge müssen bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres bezahlt sein.

§ 12

Bootsliegeplätze und deren Kosten

1. Mitglieder, die bislang keinen Liegeplatz im Heimathafen belegt haben, müssen ihren Liegeplatzbedarf bis spätestens zum 15.12. für die folgende Saison beim Vorstand unter Angabe der erforderlichen technischen Einzelheiten schriftlich anmelden. Mitglieder, die einen Liegeplatz in der Saison belegt haben, erhalten für die folgende Saison im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Steganlage automatisch einen Liegeplatz, wobei das Zustandekommen des Liegeplatzvertrages jeweils bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres durch Zustellung der Rechnung des Clubs für den Liegeplatz bestätigt wird.
Wünscht ein Mitglied, das in der Saison einen Liegeplatz belegt hat, für die kommende Saison keinen Liegeplatz mehr, so ist von diesem Mitglied der Liegeplatzvertrag schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 15.12. zu kündigen. Die Verteilung der Liegeplätze nehmen Vorstand und Beirat gemeinsam vor, wobei die berechtigten Interessen der Antragsteller zu berücksichtigen sind.
2. Die Bootsliegeplätze werden vorrangig an Vollmitglieder oder Mitgliedschaftsanwärter vergeben, die bereits in der vorhergegangenen Saison einen Liegeplatz übernommen und Stegkosten ordnungsgemäß entrichtet hatten. Soweit die vorhandenen Liegeplätze hierfür nicht ausreichen, wird eine Warteliste für Mitgliedschaftsanwärter ohne Liegeplatz in der vorhergegangenen Saison aufgestellt. Für die Reihenfolge der Eintragung in diese Liste ist das Datum des Posteingangsstempels des Clubs maßgebend. Wenn ein Vollmitglied, das für eine oder zwei Saisons keinen Liegeplatz beantragt hatte, einen erneuten Liegeplatzantrag stellt, wird dieser Antrag den Anwärteranträgen vorgezogen, soweit dieser Anwärter in der vorhergehenden ganzen Saison keinen Liegeplatzvertrag mit dem Club erfüllt hatte. Sollten mehrere Mitglieder nach einer Zwischenzeit ohne Liegeplatzvertrag erneut einen Liegeplatz anmelden, so wird die Reihenfolge der Liegeplatzanweisung durch das Eintrittsdatum des jeweiligen Mitglieds als Vollmitglied bestimmt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes besteht grundsätzlich nicht. Liegeplätze können von den Liegeplatzinhabern grundsätzlich nicht auf andere übertragen werden.
4. Die Liegeplatzvergabe umfasst die rund siebenmonatige Sportsaison vom April bis Oktober eines Jahres. Winterliegeplätze für die Zeit von November bis März werden in einem getrennten Verfahren von Vorstand und Beirat vergeben und sind ebenfalls gebührenpflichtig. Die Höhe der Winterplatzgebühren wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Aus einem Vertrag für einen Winterliegeplatz kann kein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrages für einen Sommerliegeplatz erhoben werden. Beantragte und durch Rechnungsausstellung bestätigte Liegeplätze müssen für die Vertragszeit bezahlt werden. Einmal bezahlte Stegkosten werden nicht zurückerstattet.
5. Voraussetzung für die Liegeplatzvergabe ist der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Für die Sachversicherung der Boote hat jeder Bootseigner selbst Sorge zu tragen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Verluste oder Verletzungen gleich welcher Art.

Liegeplätze werden ausschließlich für fahrbereite Boote bereitgestellt.

§ 13

Kapitalumlagen und -einlagen

1. Bei der Aufnahme als Mitglied gemäß § 8 Abs. 2 ff (Mitgliedschaftsanwärter) oder als Vollmitglied aus dem Stand der Gastmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft gemäß § 10, Abs.2 erhebt der Club neben der **Bearbeitungsgebühr**, gem. § 11, Abs. 2a, eine **Umlage** zum Ausgleich der von den bisherigen Mitgliedern in der Vergangenheit zum Ausbau der Steganlage und des Clubhauses durch Geld und Arbeitsleistungen erbrachten Investitions- und Leistungsbeiträge.

Diese Umlage gliedert sich auf in eine **Mitgliedsumlage** und eine **Bootsumlage**.

2. Die **Mitgliedsumlage**

stellt eine einmalige personenbezogene Leistung dar. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

3. Die **Bootsumlage**

stellt eine fahrzeugbezogene Leistung dar. Sie wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen und richtet sich nach der Bootslänge. Bei Anschaffung eines größeren Boots wird die Bootsumlage entsprechend der neuen Größe des Bootes nachberechnet. Mit dieser Umlage soll insbesondere ein Ausgleich geleistet werden für die von den bisherigen Mitgliedern in der Vergangenheit geleisteten freiwilligen Arbeitsstunden beim Aufbau und bei der Erhaltung der gesamten Clubanlagen. Diese Umlage wird für jedes Mitglied ohne Rücksicht auf seinen Mitgliedschaftsstatus fällig das einen Bootsliegeplatz übernimmt.

4. Eine Rückerstattung von Umlagen, gleich aus welchem Grund, erfolgt nicht.
5. Neben diesen vergangenheitsorientierten Einzahlungen leistet jedes Mitglied mit Boot eine Kapitaleinlage zur Sicherstellung der Finanzierung der laufenden Clubaktivitäten. Diese Kapitaleinlage wird nicht verzinst und richtet sich nach der Bootsgröße. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung. Bei Bootsveränderung werden die Kapitaleinlagen entsprechend erhöht oder vermindert.
6. Diese Kapitaleinlage wird dem Mitglied 12 Monate nach Wirksamwerden der schriftlichen Kündigung gem. § 23, Abs. 2, bei Rückforderung gem. § 10, Abs. 1, bei Ausschluss eines Mitglieds gem. § 24, Abs. 4 sowie bei Ausschluss eines Vollmitgliedschaftsanwärters gem. § 24 Abs. 5 oder bei einer Liquidation des Clubs zurückgezahlt. Beim Tode des Mitglieds erfolgt die Rückzahlung an seine Erben, die sich zuvor durch Vorlage des Erbscheins legitimieren müssen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 4 ist eine Tagesordnung beizufügen, in der Beschlussfassungspunkte möglichst genau zu bezeichnen sind.
2. In jeder Jahreshauptversammlung haben Vorstand und Beirat gemeinsam einen Jahresbericht mit geprüfter Jahresabrechnung und Haushaltsvorschlag für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
3. In der Jahreshauptversammlung ist über die Entlastung von Vorstand und Beirat Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; mindestens jedoch mit den Stimmen von fünfzehn Vollmitgliedern, die Tagesordnung durch Dringlichkeitsanträge

während der Mitgliederversammlung erweitern oder in der Reihenfolge ändern. Derartige Anträge dürfen jedoch keine Satzungsänderungen oder Wahlen von Vereinsgremien betreffen.

§ 15

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung auf der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie spätestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle ist die Versammlung beschlussfähig, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens jedoch vier Monate nach dem Veranstaltungstag der nicht zustande gekommenen Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf der Einladung zu dieser Versammlung ist ein Hinweis über die erleichterte Beschlussfähigkeit zu geben.
5. Eine Stimmübertragung abwesender Mitglieder an anwesende stimmberechtigte Mitglieder ist möglich und muss schriftlich erfolgen. Sie ist zu Beginn der jeweiligen Versammlung dem Vorstand vorzulegen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann jeweils nur eine Stimmübertragung wahrnehmen. Der Vorstand hat die Stimmübertragungen der Mitgliederversammlung zum Versammlungsbeginn bekanntzugeben.

§ 16

Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Vorstandswahlen wird geheim abgestimmt, ebenso bei Abstimmungen über die Aufnahme als Vollmitglied oder den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sieben teilnehmenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Diese Anträge können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung verhindert werden.
3. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der erschienenen und durch Stimmübertragungen gem. § 13, Abs. 3 eventuell zusätzlich legitimierten Mitglieder zustimmt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
4. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen und legitimierten Mitglieder.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sowie etwaige Wahlergebnisse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
2. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es liegt in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht aus.
3. Jedes Mitglied hat außerdem das Recht, vor der Jahreshauptversammlung an einem vom Vorstand festzulegenden Termin den Jahresabschluss, die ihm zugrunde liegenden Buchungsunterlagen sowie den Bericht der Kassenprüfer einzusehen. Der Zeitpunkt für die Einsichtnahme ist vom Vorstand in der Einladung zur Jahreshauptversammlung anzugeben.

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei sachkundige Kassenprüfer.
2. Diese Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Clubs und alle ihr zugrunde liegenden Buchungsunterlagen sowie den Jahresabschluss des Schatzmeisters zu prüfen, darüber in ausreichendem Umfang allgemeinverständlich schriftlich Bericht zu erstatten und diesen in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Sie können in der Jahreshauptversammlung jeweils die Entlastung des Vorstandes und des Beirates beantragen.

§ 19

Arbeits- und Hafendienst

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Gastmitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder, sind verpflichtet die vom Vorstand und Beirat jeweils in einem Jahresplan festgelegten Arbeitsdienste sowie Hafendienste und Hochwasserdienste zu leisten. Die Verfahrensweise wird in der Hafendienstordnung festgelegt.
2. Fehltag oder Fehlstunden werden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung berechnet.
3. Mitglieder, die sich der Verpflichtung zu diesen Diensten entziehen, können auf Antrag von Vorstand und Beirat nach § 22 gemäßregelt werden.

§ 20

Haftungsausschluss

1. Jedes Mitglied benutzt die Einrichtungen, Anlagen und Boote des Clubs auf eigene Gefahr.
2. Bei minderjährigen Mitgliedern umfasst die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die dem Aufnahmeantrag beigelegt ist, auch die Haftung aus der Benutzung aller Vereinseinrichtungen und der Boote.
3. Werden von Mitgliedern Gäste in die Clubanlagen mitgebracht, so sind diese Gäste ausdrücklich auf den Haftungsausschluss des Vereins bei der Benutzung von Vereinsreinrichtungen und Booten hinzuweisen. Die Mitglieder haften für hierbei vorkommende Unterlassungen persönlich.

§ 21

Jugendordnung

1. Die Jugendordnung des Deutschen Segler Verbandes und des Deutschen Motoryacht Verbandes sind Bestandteil dieser Vereinssatzung. Sie wird ergänzt durch örtlich bedingte Sonderregeln.

§ 22

Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Verstößen von Mitgliedern, Mitgliedschaftsanwärtern und allen sonstigen dem Club zugehörenden Personen gegen diese Satzung oder gegen die Hafensordnung stehen Vorstand und Beirat im Zusammenwirken mit dem Ehrenrat folgende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung:

a)			Verweis
b)			Tadel
c)	Zurückstufung	(bei	Anwärtern)
d)			Ausschluss
e)			Stegverbot

2. Festgestellte Verstöße gegen diese Satzung, die Hafensordnung oder die sportliche Fairness sind dem Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Indienststellung schriftlich mitzuteilen.

3. Der Vorstand leitet den Vorgang, gegebenenfalls mit Vorstands- und Beiratskommentar, dem Ehrenrat zu. Der Ehrenrat lädt den Beschuldigten vor und hört ihn zu den ihm angelasteten Vorwürfen. Nach erfolgter Anhörung und Meinungsbildung schlägt der Ehrenrat dem Vorstand und dem Beirat die von ihm für erforderlich gehaltene Maßnahme vor. Der Vorstand legt diese Empfehlung in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vor.

4. Der **Verweis** wird vom Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied persönlich mitgeteilt.

5. Der **Tadel** wird vom Vorstand ausgesprochen, jedoch in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

6. Die Zurückstufung (bei Anwärtern) kann eine Verlängerung der Probezeit um ein oder zwei Jahre einhalten. Diese Zurückstufung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7. Der **Ausschluss** regelt sich nach § 24 dieser Satzung. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

8. Ein **Stegverbot** kann nur vom Vorstand und Beirat einstimmig beschlossen und bei Gefahr im Verzuge ausgesprochen werden. Es ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Erlass des Stegverbots mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Nach dieser Bestätigung erlischt das Liegerecht für ein Boot unmittelbar.

§ 23

Austritt von Mitgliedern

1. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein ohne Begründung berechtigt.

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes ausreichend.

§ 24

Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Der Vorstand hat einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes (mit Ausnahme der Vollmitgliedschaftsanwärter) mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme des Ehrenrates bekanntzugeben. Das auszuschließende Mitglied kann dazu in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung mündlich Stellung nehmen oder eine schriftliche Stellungnahme durch den Vorstand verlesen lassen. Es kann sich auch vertreten lassen.
3. Zum Wirksamwerden des Ausschlusses bedarf es der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam. Soweit das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, wird ihm der Ausschluss unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse zugestellt. Der Brief gilt auch dann als zugestellt, wenn er als „nicht zustellbar“ zurückgeschickt wird.
5. Die Mitgliedschaft eines Vollmitgliedschaftsanwärters endet auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss eines Vollmitgliedschaftsanwärters entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss des Vollmitgliedschaftsanwärters wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes sofort wirksam. Der Ausschluss ist dem Vollmitgliedschaftsanwärter unverzüglich durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Der Brief gilt auch dann als zugestellt, wenn er als nicht zustellbar zurückgesandt wird. Gegen den Ausschluss ist der Vollmitgliedschaftsanwärter berechtigt Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses (Zugangs des eingeschriebenen Briefes) schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Für den Fall des Widerspruches ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Vollmitgliedschaftsanwärters bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung. Auf Antrag des ausgeschlossenen Vollmitgliedschaftsanwärters ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird. Der Ausschluss gilt als bekanntgegeben mit Ablauf des 3 Tages, der dem Tag folgt, an dem der eingeschriebene Brief zur Bekanntgabe des Ausschlusses zur Post gebracht wurde. Es gilt das Datum des Einlieferungsbeleges. Der ausgeschlossene Vollmitgliedschaftsanwärter hat das Recht an der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen und zum Ausschluss Stellung zu nehmen

§ 25

Streichung von Mitgliedern

1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis aus.
2. Diese Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als sechs Wochen im Rückstand ist, und der angeforderte Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Mahnung an, nicht voll entrichtet ist.
3. Die Mahnung erfolgt per eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mit Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung. Die Mahnung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief als „nicht zustellbar“ zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt sodann nach gemeinsamem Beschluss des Vorstandes und des Beirates. Der Vorstand macht dem betreffenden Mitglied per Einschreibebrief an die letzte bekannte Adresse davon Mitteilung. Die Mitteilung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief als „nicht zustellbar“ zurückkommt.

§ 26

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den jeweils amtierenden Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27

Abschlussklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so wird gleichwohl dadurch diese Satzung nicht ungültig.
2. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 21 bis 79.

3. Gerichtsstand ist Leverkusen.

Hafen – und Stegordnung

des Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf e.V.

Die Steganlage des Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf, im folgenden YCLH genannt, dient den Mitgliedern, sowie den Gästen, zur Unterbringung ihrer Yachten und Boote.

Die Hafen- und Stegordnung gilt für den gesamten Bereich des Hafens, in dem der YCLH Anlagen unterhält.

Der YCLH haftet grundsätzlich nicht für Schäden irgendwelcher Art, die an den im Hafen liegenden Schiffen, Fahrzeugen oder Gegenständen, gleich aus welcher Ursache, auftreten. Das gleiche gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und evtl. hieraus resultierenden Folgeschäden. Für Schäden, die von Mitgliedern oder deren Gästen verursacht werden, haftet das Mitglied.

Es hat deshalb eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen dem Vorstand nachzuweisen.

Die gesamte Anlage ist von allen Nutzern pfleglich und schonend zu behandeln.

Zufahrt und Zutritt zur Anlage beziehungsweise zum Parkplatz ist nur Steganliegern, deren Gäste oder Gästen des YCLH gestattet. Für Gäste sowie für Angehörige haftet das Mitglied selbstschuldnerisch. Die Tore zur Zugangsbrücke sowie zum Parkplatz sind stets geschlossen zu halten.

Schlüssel für die Anlage erhält jedes aktive Mitglied und die Anwärter beim Hafenmeister oder der Clubhausbewirtschaftung. Parkplatz, Zugangsbrücke und Steganlagen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör, Trailern usw. belegt werden. Das Betreten nicht eigener Boote sowie das Ausleihen oder Entnehmen von Beibooten, Bootshaken und sonstigem Zubehör ist selbstverständlich nur mit Zustimmung des Eigentümers erlaubt. Dem Bootseigner obliegt die Unterhaltung seines Auslegers und der darauf befindlichen Laufgänge. Schäden an der Anlage sind sofort dem Hafenmeister oder dem Haus- und Platzwart oder dem Vorstand zu melden. Verunreinigungen gleich welcher Art gehen zu Lasten des Verursachers. Es ist strengstens untersagt, Öl- oder Ölreste in den Hafen zu entleeren oder die Bilge zu lenzen.

Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist grundsätzlich nicht gestattet. Für diesen Zweck ist die bereit gestellte Brauchwasseranlage zu nutzen.

Die Toiletten der Boote dürfen im Hafen nicht benutzt werden, es sei denn, es handelt sich um Toiletten mit Auffangbehältnissen.

Die Aufsicht der gesamten Anlage hat der Hafenmeister und der Haus- und Platzwart oder Vorstand und Beirat. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Gefahr für Boot, Steg oder Anlage dürfen Schiffe auch ohne Erlaubnis der Eigner betreten, neu belegt oder wenn erforderlich umgelegt werden.

Die Verteilung der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand entsprechend der Satzung.

Die Entnahme von Wasser und Strom wird unter Zugrundelegung der Preise des örtlichen Versorgungsunternehmens nach Saisonende berechnet. Alle Eigner, die Strom entnehmen, sind verpflichtet, die anhand des Zwischenzählers ermittelte Strommenge dem Hafenmeister anzugeben. Der Hafenmeister ist berechtigt, die Zählerstände zu überprüfen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass alle Anlagen wie Stromanschlüsse, Zapfstellen usw. pfleglich zu behandeln und Schäden sofort dem Hafenmeister zu melden sind.

Es ist selbstverständlich Pflicht der Eigner, ihre Schiffe insbesondere bei Hochwasser gut und sicher zu belegen und ständig zu überprüfen. Schiffe dürfen nicht angekettet werden. Die Hochwasser- und Windendienste werden namentlich vom Vorstand mit dem Hafenmeister aufgestellt und bekanntgegeben. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften der Satzung hinsichtlich der Arbeits- und Hochwasserdienste.

Jedes aktive Mitglied und jeder Vollmitgliedschaftsanwärter ist verpflichtet, an mindestens zwei Arbeitsdiensten zu je mindestens 8 Stunden teilzunehmen, wobei die Termine durch den Vorstand/den Hafenmeister festgelegt werden, in der Regel einen Arbeitsdienst im Frühjahr und einen Arbeitsdienst im Herbst. Es bleibt dem Hafenmeister/ dem Vorstand vorbehalten, soweit erforderlich, weitere Arbeitsdienste anzuordnen. Das Gleiche gilt für die Hochwasserdienste. Alle aktiven Mitglieder und die Anwärter, sind verpflichtet Hochwasserdienst zu mindestens 5 Stunden pro Woche während einer Hochwasserperiode zu leisten. Dies gilt ab 5,30 Meter Kölner Pegel. Die Termine werden durch den Vorstand/den Hafenmeister festgelegt.

Unentschuldigt nicht geleistete Arbeitsstunden hat jedes aktive Mitglied und jeder Vollmitgliedschaftsanwärter mit 25,00 Euro je nicht geleistete Arbeitsstunde dem Verein zu vergüten. Die Abrechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Jahres.

Jegliche Veränderungen der Steganlage sind unzulässig. Das gilt insbesondere für Auf-/Anbauten und Stegbeläge.

Über Ausnahmen entscheiden Beirat und Vorstand.

Über den Belegungsplan entscheidet grundsätzlich der Vorstand in Verbindung mit dem Hafenmeister, wobei Wünsche der Mitglieder weitgehend berücksichtigt werden sollen. Bei längerer Abwesenheit der Schiffe vom Liegeplatz behält sich der YCLH das Recht vor, die Liegeplätze über die Zeit der Abwesenheit anderweitig zu belegen.

Eine Entschädigung für Nichtbelegung ist ausgeschlossen. Dem Hafenmeister ist in jedem Fall die ungefähre Rückkehr bei der Abfahrt oder Verlassen des Hafens bei längerer Abwesenheit bekanntzugeben

In der Mittagszeit, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Das Gleiche gilt für Arbeiten und Reparaturen, die Lärm verursachen.

Grundsatz sollte sein: Gegenseitige Rücksichtnahme

Das Clubhaus ist Zentrum unseres Clubs. Es ist selbstverständlich, dass man das Clubhaus nur in angemessener Kleidung betritt. Die Clubhausbewirtschaftung hat hier Hausrecht und den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Duschen und Toilettenanlagen im Clubhaus sind stets sauber zu halten.

Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.